



Pensionskasse
vom Deutschen
Roten Kreuz



Deutsches
Rotes
Kreuz

Informationen nach der Offenlegungs- Verordnung (EU) 2019/2088 (Stand 19.12.2023)

Offenlegung in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken

Die Aussagen zu den Artikeln 3 bis 6 wurden im Vergleich zu den Ausführungen Jahr 2022 ergänzt bzw. zusammengefasst. Die wesentlichen Änderungen bestehen in den Änderungen zum Umgang Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen gemäß der Neufassung der Anlagerichtlinie zum 01.01.2024.

Nach der Offenlegungs-Verordnung sind Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater verpflichtet, Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen herzustellen und entsprechende Informationen zu veröffentlichen.

Nach Art. 2 Nr. 22 der Offenlegungs-Verordnung ist ein Nachhaltigkeitsrisiko ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Die BaFin hat ein Merkblatt hierzu veröffentlicht, aus dem relevante Details hervorgehen https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/dl_mb_Nachhaltigkeitsrisiken.html

Die Pensionskasse vom Deutschen Roten Kreuz (PK DRK) ist als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) nach Art. 2 Nr. 1c i.V.m. Nr. 7 Offenlegungs-VO ein Finanzmarktteilnehmer.

Die folgenden Ausführungen geben Informationen zur Offenlegungs-VO:

Angaben zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 3 und Artikel 6)

Unter Nachhaltigkeitsrisiken werden Ereignisse oder Bedingungen im Bereich ESG - klimabezogene Faktoren eingeschlossen - verstanden, deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Kapitalanlage bzw. auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Pensionskasse haben könnten. Diese Risiken treten in Form von physischen oder transitorischen Risiken auf.

Jede Kapitalanlage ist direkt oder indirekt von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen, die sich im Zeitablauf oder plötzlich manifestieren können und dadurch auch zu Ertragsausfällen oder Abschreibungen auf Kapitalanlagen führen können, so dass diese im Falle ihres Eintritts negative Auswirkungen auf die Rendite haben.

Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen ist ein kontinuierlicher Prozess, der sich im Aufbau befindet, um künftig dauerhaft die mit Nachhaltigkeit einhergehenden Chancen und Risiken angemessen berücksichtigen zu können. Aus diesem Grunde können keine quantifizierbaren Aussagen zu den Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Sicherungsvermögens getroffen werden. Außerdem liegen für wesentliche Teile der Kapitalanlage(klassen) noch keine ausreichenden Daten oder geeignete Modelle vor, die eine Quantifizierung der Nachhaltigkeitsrisiken ermöglichen. Daher bleibt es in der absehbaren Zeit bei der qualitativen Risikosteuerung. Die Entwicklung möglicher Methoden/Instrumente wird weiterverfolgt.

Die PK DRK erfasst ESG-Risiken als ein eigenes Risiko in ihrem Risikomanagement. Hierbei wird berücksichtigt, dass Risiken aus Umwelt, Sozialem und Governance implizite Bestandteile aller Einzelrisiken in allen Unternehmensbereichen sind und dort betrachtet werden, um eine vollständige Erfassung zu gewährleisten. Eine explizite Steuerung ausschließlich nach ESG-Kriterien erfolgt nicht.

Für den Bereich der Kapitalanlage stellt sich dies exemplarisch wie folgt dar:

Die Kapitalanlagepolitik der PK DRK unterliegt (aufsichts-)rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben, insbesondere den qualitativen und quantitativen Vorgaben zur Anlage des Sicherungsvermögens gemäß Anlageverordnung für Pensionskassen, Sterbekassen und kleine Versicherungsunternehmen sowie den gesetzlichen Vorschriften zur jederzeitigen Bedeckung der Versorgungsansprüche und der Eigenkapitalvorgaben. Nach den Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sind die Vermögensanlagen der PK DRK nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht und nach den Kriterien Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Kapitalanlagebestandes so anzulegen, dass die dauerhafte Erfüllbarkeit der (Leistungs-)Verpflichtungen sichergestellt wird.

Interne Steuerungsinstrumente prüfen die hieraus abgeleiteten Vorgaben und Limite der Kapitalanlagerichtlinie.

Die PK DRK berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen wie folgt gemäß der Anlagerichtlinien daher:

Bei der Anlage in Unternehmensanleihen, Aktien, Geldmarkt, Covered Bonds haben die Portfoliomanager durch ISS ESG einen Zugang zu zusätzlichen nicht-finanziellen Daten, welche in den Investmentprozess integriert werden können. Bei dieser Assetklasse werden zur Beurteilung der Emittenten daher sektorspezifische Nachhaltigkeitsratings und ein normen- bzw. themenbasiertes Screening verwendet. Die Aufgreifkriterien ermöglichen einen standardisierten Prozess, führen aber zu keinen automatisierten Verkaufs- bzw. Nichtkaufentscheidungen. Im Einzelfall haben die Portfoliomanager die Möglichkeit, über einen ESG-Ratingvermerk Stellung zu den Verletzungen der Kriterien beim jeweiligen Emittenten zu nehmen und einen Verbleib bzw. Zugang im Portfolio festzulegen.

Sektor Screening

In Unternehmen oder Institutionen, welche verbotene oder geächtete Waffen herstellen oder vertreiben, soll nicht investiert werden. Das Screening bezieht sich dabei nicht nur auf die Gesellschaften selbst, sondern auch auf Mutter-, Schwester- und Tochterunternehmen dieser Unternehmen.

Die nachfolgenden internationalen Verträge/Konventionen bilden die Basis:

- Biowaffenkonvention (1972)
- Chemiewaffenkonvention (1992)
- Ottawa-Konvention gegen Anti-Personenminen (1997)
- Oslo-Konvention gegen Streubomben (2008)
- Atomwaffenverbotsvertrag (2021)
- Weiße Phosphorwaffen.

Damit sind implizit auch die Ausschlüsse des UN Global Compact (Anti-Personenminen und Streubomben) sowie der zusätzlich in der SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation) enthaltenen Ausschlüsse von Chemie- und Biowaffen abgedeckt.

ESG-Integration bedeutet, dass Kapitalanleger in ihrer Analyse einzelner Investitionen, in ihrer Anlageentscheidung sowie über den ganzen Portfoliomanagement-Prozess hinweg systematisch ESG-Aspekte berücksichtigen.

Die PK DRK hat hierbei folgende Aufgreifkriterien festgelegt:

- Normenverstoß gegen den UN Global Compact, die OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development), Richtlinien für Multinationale Unternehmen oder die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.
- Emittenten mit einem ISS ESG-Rating unterhalb der festgelegten Schwelle von D+.

In der Neuanlage wird durch den Asset Manager ein intensivierte Screening durchgeführt. Im Einzelfall kann ein Emittent dabei trotz Unterschreitens der Schwellen mit Hilfe eines transparenten begründeten internen Ratingvermerkes investiert werden. Einzelfallentscheidungen sind dabei notwendig, da das quantitative Verrechnen von Plus- und Minuspunkten im Ratingprozess nie die realen Gegebenheiten eines Unternehmens in seiner Komplexität vollumfänglich erfassen kann.

Für Investments, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Leitfadens bereits im Bestand waren, wurden ebenfalls interne ESG-Ratingvermerke erstellt.

Emittenten, für die kein ESG-Rating vorliegt – was u. a. im Bereich der nicht notierten Anleihen (Namenspapiere) aus dem Bankenbereich vorkommt – werden vorerst nicht analysiert. Eine zukünftige Prüfung dieser Papiere ist vorgesehen.

Staatsanleihen sind explizit aus dem Nachhaltigkeitsscreening des Asset Managers ausgenommen, da Kriterien hier schwer festlegbar sind und die Mittelverwendung innerhalb des Staates mannigfaltig sein kann. So können beispielsweise Gelder zur Reduktion der sozialen Ungleichheit verwendet werden, obgleich in dem Staat Menschenrechte z. B. durch die An-wendung der Todesstrafe missachtet werden. Die weitere politische und gesellschaftliche Entwicklung wird weiter beobachtet, um das Vorgehen stets zu examinieren.

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Artikel 12 RTS i.V.m. Artikel 4 und Artikel 7)

Die PK DRK berücksichtigt derzeit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Investitionsentscheidungen im Sinne der Offenlegungsverordnung.

Grund hierfür ist, dass die für die Messung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren erforderlichen Daten und Informationen sehr indifferent und schwer verfügbar sind. Zudem ist wegen der Größe und der Mitarbeiterzahl der Pensionskasse die Datenbeschaffung und deren Analyse mit einem für die Pensionskasse vertretbaren Aufwand momentan nicht möglich und daher nicht vorgesehen.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik (Artikel 5)

Die Vergütungsstruktur innerhalb der PK DRK beinhaltet keine variablen Komponenten. Damit ist die Berücksichtigung oder mögliche Vermeidung von Nachhaltigkeitsrisiken nicht mit finanziellen Anreizen verknüpft.

Erklärung nach Artikel 7 TaxonomieVO

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Weitere Informationen und Hinweise

Weitere Informationen stehen auf dieser Homepage, z.B. Grundsätze der Anlagepolitik oder in den jährlichen Geschäftsberichten zur Verfügung.

a) Transparenz- und Offenlegungspflichten nach § 134b und § 134c AktG

Die PK DRK investiert nur indirekt in Aktien, daher erfolgt keine eigene Mitwirkung i.S.d. § 134b AktG. Zu den von der PK DRK wahrgenommenen Offenlegungspflichten i.S.v. § 134c AktG siehe folgende Links:

<https://www.monega.de/anlageundabstimmungspolitik>

<https://www.monega.de/sites/default/files/inline-files/2023%20BVI%20WVR%20Reporting.pdf#>